



Das süddeutsche Bürgerhaus

eine Darstellung seiner Entwicklung in geschichtlicher, architektonischer und kultureller Hinsicht an der Hand von Quellenforschungen und maßstäblichen Aufnahmen

Text

Göbel, H.

Dresden, 1908

3. Baugerüste und sonstige den Straßenverkehr hindernde Vorrichtungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65608)

3. Baugerüste und sonstige den Straßenverkehr hindernde Vorrichtungen.

Ein im 16. und 17. Jahrhundert recht oft getadeltes Verkehrshindernis sind die Baugerüste, die häufig jahrelang stehen blieben, dann verfaulten und auf die Gasse niederschlugen, wodurch nicht nur Materialschaden entstand, sondern auch Verletzungen von Personen vorkamen. Es ist daher nicht verwunderlich, daß schon früh die Bauordnungen auf dieses Gebiet übergreifen. Ohne der älteren Vorschriften zu gedenken, sei namentlich die Zeit von 1520 bis 1620, eine Periode, in der die Baulust in Deutschland ganz beträchtlich war, ins Auge gefaßt. In den ohnehin engen Gassen der meisten mittelalterlichen Städte war es ungemein schwer, einen Neubau in die Wege zu leiten, ohne in Konflikt mit der Gemeinde und den Nachbarn zu kommen, deren Grund und Boden zum Ablegen der Materialien zu benutzen oftmals nicht zu umgehen war. Dennoch verbieten die Bauordnungen der damaligen Zeiten streng jeden widerrechtlichen Gebrauch der Allmende beziehungsweise des benachbarten Grundes, indem sie auf dem alten Grundsatz fußen: „der grundt ist frey biss an Himmel und in die Erden.“ Jeder kann auf dem eigenen Boden tun und lassen, was er will, nur den anstoßenden Besitzer soll er nicht stören. Doch schon früh wußte man sich aus der Klemme zu helfen, indem man eine Ausnahme machte für Bauten, die zum allgemeinen Nutzen sowie zur Zierde der Stadt errichtet wurden. „So ferr aber ein Bauw in massen der notturfft gemeinen nutzen zu gut / oder sonst dem ort oder statt ein zier vñ wolstand were / vnnd solchen bauw ohne entlehnten platz oder ort zu dem geruest anderst nicht zu wegen gebracht koendte oder moechte werden / so wirt zuvermuten / dass zu solchem Baw so lang es die notturfft erfordert / oder nach gelegenheit dess Bauws / der nachbaur zu solchem ort und platz zu ruesten schueldig zu leihen oder zu verguennen / so sol doch solches ohne nachtheil vnd schaden auff wider auff machen / zu ergetzen vnd erstatten / sonderlich was der mauwre vnd anderss so in die Höhe auffgeführt werden / da man hoehe halben nit auff die erden oder boden zu kommen oder reichen hat / derwegen sol auch keiner kein bauwgerüst one bewilligung seines nachbaur oder eines andern hauss etwas mit rüsten einlassen / brechen / hauwen / stechen / spriessen / an wend oder gemeuwren / weder oben / vnnten / mitten noch in dem dach / vnd nach dem aber einem darvon etwas guetlichen were oder ist zu gelassen / das sol nach dem vergunst ohne dess bewilligers nachtheil vnd schaden / alle eingebrochen / oder auffgerissen loecher vnd dergleichen / wider zu vnd gantz gemacht vnd gebessert werden.“³⁸⁾

Die Bestimmung ließ sich ohne Schwierigkeit drehen und deuteln, schließlich konnte man jedes Bauwerk als Schmuck der betreffenden Straße auffassen.

Weniger Aufhebens wurde gemacht, wenn es bisweilen vorkam, daß das Gerüst infolge schlechter Konstruktion oder hohen Alters einstürzte. Alsdann hatte der betreffende Werkmeister den Schaden zu ersetzen und wurde außerdem von der Stadt aus in eine nicht allzu hohe Strafe genommen. Es kam sogar häufig vor, daß mit Absicht das Gerüst so lange stehen gelassen wurde, bis es zusammenfiel.

Der Zimmermann hatte nach alter Sitte alsdann Anspruch auf das „Abholtz“. Es war dieser Brauch weniger eine Gerechtsame, als vielmehr eine Eigenmächtigkeit

³⁸⁾ Frönsperger Bauw-Ordnung.

der betreffenden Werkmeister, die sich im Laufe der Zeit so eingebürgert hatte, daß schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts allgemein der Spruch galt: „Dass abholtz ist gewiss des Zimmermanns“. Der Unfug, sich des Abholtzes zu bemächtigen, wurde so weit getrieben, daß man gute Stämme zu grunde richtete, indem „das geruest vnd holtz an seilen verwuest / mutwillig zerrissen / zerworffen vñ zerbrochen / das zimmerholtz mit fleiss biss auff's marck / vmb dess abholtz wegen / beschlagen vnd behauwen / vnd also was lang dick ist gewesen das ist klein kurtz / vmb dess gespens oder abholtz willen gezimmert / vnd der gestalt behauwen / verbitzelt / vñ verderbet worden“. Die so zerstückelten Holzteile wurden als wertlos auf die Straße geworfen und am Abend in Karren sorgfältig nach Hause gefahren. Der Unfug trug natürlich dazu bei, die Kosten des betreffenden Baues nicht unerheblich zu vergrößern, so daß die Bürger sich des öftern klagend wider die „Ungebühr der Zimmerleut“ an den Magistrat wendeten. Dementsprechend scheint ein schärferes Vorgehen erfolgt zu sein, wenigstens ist im 17. Jahrhundert die Sitte nicht mehr so gebräuchlich.³⁹⁾

Ein weiterer Unfug, der bei Neubauten geübt wurde, war das Speismengen und Kalklöschchen auf der Straße. Es ging so weit, daß man mit der größten Ruhe auf der Gasse Gruben aushub und darin den Kalk warf. Noch 1792 muß eine Verordnung der Stadt Konstanz den Werkmeistern einschärfen, derartige Löcher des Abends zuzuworfen oder mit einem Deckel zu versehen.⁴⁰⁾

Eine gleichfalls nicht auszurottende Unsitte bestand darin, Schweineställe, bisweilen auch Sekrete, Dunghaufen, Pflüge und Wagen auf der Straße unterzubringen. Es würde zu weit führen, wollten wir die endlosen, seit etwa 1500 sich immer wiederholenden Vorschriften der Reihe nach aufführen. Für kleine Städte mag wohl das 1833 für Bensheim und die sonstigen hessischen Provinzialstädte erlassene „Circulaire“ charakteristisch sein, in dem den Einwohnern nochmals ernstlich eingeschärft wird, doch endlich ihre Misthaufen und Viehställe nicht gerade auf die belebtesten Straßen zu verlegen.

Ein weiteres, oft beklagtes Verkehrshindernis waren die Haustüren, die im 16. und 17. Jahrhundert in der Regel nach außen schlugen. Diese Anordnung bedeutete für den Besitzer des betreffenden Anwesens eine wesentliche Raumausnutzung, war dagegen für den Passanten der Straße wenig angenehm, da derselbe immer gewärtig sein mußte, daß ihm gelegentlich eine Tür etwas unsanft gegen den Kopf flog. Bei Hoftoren war es noch schlimmer, da die großen Flügel oft die halbe Gassenbreite versperrten. Auch mögen nicht selten Unglücksfälle vorgekommen sein, wenigstens spricht Frönsperger davon, daß „des oftern Vieh oder leute hinein (offene Türen) abgetreten und gefallen sind.“ War allenfalls bei Neubauten eine Abstellung des Unwesens möglich, so versagte die obrigkeitliche Fürsorge vollkommen bei Häusern, die durch lange

³⁹⁾ „Ein jeder Bauherr sol forthin ihme (dem Zimmermann) solches geruest / vnnd sonderlich solches abgengigs holtz / alls bevor behalten / weder in verdingung noch taglohn / bey sonder straff so darauff gesetzt sol werden / dass weder zimmerleut / mauwrer noch ander / etwas daran von eim Bauw hinweg zu schleiffen / tragen / verguent noch gestatt sol werden / in kein weiss noch weg / vmb solcher vrsachen willen / dass der Bauherr sich nicht zu besorgen hat / dass jm das holtz mit fleiss zu hart oder noch zu klein behauwen oder beschlagen noch verderbet werde.“ (Frönsperger).

⁴⁰⁾ Polizey-Ordnung der K. K. V. östr. Stadt Konstanz.
Göbel, Süddeutsches Bürgerhaus.



Abb. 250. Hauptstraße, Weinheim.

Jahre „das Recht der angehenkten Thür“ erworben hatten, und begnügte man sich daher, die betreffenden Eigentümer zu ermahnen, „solche thuer / thor oder gatter / nit weiter aufzuthun / denn so weit die dachtraeff erstreckte.“ Auch der Ulmer Stadtrat scheint sich 1683 in das Unvermeidliche gefügt zu haben, nachdem er vorher ein Jahrhundert lang dagegen geeifert hatte.⁴¹⁾

War gegen die Gewohnheit der „angehenkten Thür“ nicht anzukommen, so genossen die Läden der Krämer, die mindestens ebenso, wenn nicht noch hinderlicher waren, das Recht obrigkeitlicher Genehmigung, das nur durch einige unwesentliche Bestimmungen eingeschränkt war. Der Konstruktion nach unterscheidet man bei diesen Läden drei Arten. Die älteste war einfach ein an das Fenster gestellter Tisch, der abends weggeräumt wurde. Einen Anklang an diese primitive Konstruktion bieten die Ammanschen Abbildungen 9, 10 und 63, die uns mehrere derartige Kaufstände vor Augen führen. Erst später entstehen die feststehenden Ladenbretter, die man bisweilen, wenn auch seltener, durch untermauerte Steinplatten ersetzte. Als dritte Art kommen die Klapppläden vor, die, in Scharnieren beziehungsweise Lederbändern beweglich, am Tage durch Stützen oder Keile festgestellt waren und des Nachts bei hoher Strafe wieder heruntergelassen beziehungsweise aufgezogen werden mußten. Noch vereinzelt findet sich diese Anordnung; ein glücklicher Zufall hat uns dieselbe in den Orten der Bergstraße in einigen Beispielen erhalten. Eine genauere Beschreibung der älteren Konstruktion gibt uns folgende, einer Bauordnung des 16. Jahrhunderts entnommene Verordnung: „Im fall was der gemein kram vnd gewerbs leden etwan an vngelegten orten weren / die moegen wol ausserhalb / doch mit gebrochen vberzwerchen leden / dass das vnderste theil nicht vber anderhalb werck oder stattschuch von der mauwr oder wand hindan oder fuerauss gehe / vñ der ander vberzwerch fluegel an ein seil vbersich auff gezogen sol werden / vnd das seil vnd stein sollen innwendig auff vnd nider gelassen werden / vnd nit ausserhalb der leden.“

Waren die Krämer und Handwerker bestrebt, die Straße durch vorgekragte Ladenbretter auszunutzen, so versuchten Bäcker und Metzger das gleiche, indem sie Truhen und Kornkästen vor ihre Häuser stellten, bisweilen auch eine rege Schweine- und Ziegenzucht eröffneten und die dazu nötigen Ställe an das Haus setzten. Alles in allem war es mit der Sicherheit und den Verkehrsverhältnissen auf Straßen und Gassen recht schlecht bestellt. Am Tage war es wohl noch einigermaßen möglich, die verschiedenen Hindernisse zu umschiffen, dagegen bei Dunkelheit mußte man bei der nicht oder nur sehr spärlich vorhandenen Beleuchtung sich auf einen Beinbruch, oder, wenn es gut ging, auf etliche Beulen gefaßt machen. Entkam man heil der Gefahr, auf ebener Erde zu verunglücken, so mußte man recht vorsichtig sein und nicht allzu nahe an die Häuser gehen, damit man einesteils mit den Küchenausgüssen oder „Nüsten“ nicht in Konflikt geriet, andernteils nicht von „Scherben und Stöck mit kleinen Bäumen oder Blümlein besetzt, so bisweilen herunterfallen“, verletzt wurde.

⁴¹⁾ „Da auch auf jemens anhalten, durch die Bau-Geschworne, nach Gelegenheit der Gassen / vergunt und zugelassen wurde, die Thueren herauswärts gegen der Gassen anzuhocken, so sollen sie den Schaden, so ihnen nicht auss boesem Fuersatz, durch Fahren, oder in ander Weg zustehen moechte / selber tragen, und niemanden desswegen anzufechten haben.“ Ulmer Bauordnung 1612 (1683).

Man muß es als ein Glück bezeichnen, daß der Wagenverkehr im 16. und 17. Jahrhundert ein sehr beschränkter war. In Ladenburg gab es im 17. Jahrhundert nicht mehr wie fünf Kutschen, die auch nur bei wichtigen Anlässen, etwa einer Festlichkeit des Landesherrn, in Anwendung kamen. Im übrigen begnügte man sich damit, zu Fuß zu gehen oder zu reiten, was namentlich bei den besser gestellten und adeligen Personen üblich war. Der Gebrauch von Sänften wird schwerlich ein allzu ausgedehnter gewesen sein.

4. Zustand der städtischen Straßen im 16. bis 19. Jahrhundert.

a. Beleuchtung.

Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts eine Straßenbeleuchtung überhaupt nicht vorhanden war, falls man die kleinen, oft kunstvoll geschmiedeten und Laternen tragenden Arme nicht als solche ansehen will, die fromme Bürger bisweilen an ihren Häusern angebracht hatten, und die dazu dienten, an den Tagen des betreffenden Schutzheiligen ihr Licht strahlen zu lassen. (Abbild. 251.) Ein guter Bürger blieb bei anbrechender Dunkelheit ruhig zu Hause, oder wenn er unbedingt sich auf die Straße wagen mußte, so nahm er eine Windlaterne mit, beziehungsweise er ließ diese oder eine Fackel



Abb. 251.
Laterne in der Schunkengasse in Heppenheim.

an dem Instrumente eine Blechhülse angebracht war, in die man die Holzstange steckte. Wir hören zum ersten Male von einer Straßenbeleuchtung im Jahre 1675, und zwar bestanden die Beleuchtungskörper aus dicken runden Holzpfosten mit darauf gesetzter kugelig geformter Blechlampe, in die ein Talglicht aufgestellt wurde. So kümmerlich die Wirkung dieser Anlage auch war, sie fand ungemeine Bewunderung und wurde in vielen größeren Städten nachgeahmt. So erhielt Berlin 1679, Wien 1687, Leipzig 1702, Frankfurt 1707, Kassel 1721, Halle 1728, Braunschweig 1765 eine derart

von seinem Diener sich vorantragen. Das Aussehen einer derartigen Handleuchte beschreibt uns das Frauenzimmerlexikon in folgenden Worten: „Die Laterne ist ein Gefäß von Messing, Blech und Glas, Horn, Frauenglas, Schweinsblasen, auch Papier, oder aus einem andern durchsichtigen Zeug gemacht, damit ein darin gesetztes Licht leuchtet und vom Wind und Regen nicht ausgelöscht werde.“ Die

Vortraglaternen waren ähnlich konstruiert, nur mit dem Unterschiede, daß unten